

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/6/12 8Os109/61, 9Os62/75, 9Os200/78, 11Os50/79 (11Os51/79, 11Os52/79)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1961

Norm

StGB §198

USchG 1960 §1

Rechtssatz

Da die Unterhaltspflicht eines außerehelichen Vaters kraft Gesetzes (§ 166 ABGB) entsteht, bedarf es zwar objektiv nicht erst ihrer gerichtlichen Feststellung, um ihre Verletzung strafbar werden zu lassen (vgl. SSt IX/30), doch trifft es zu, daß bei Beantwortung der Frage, ob diese gesetzliche Unterhaltspflicht verletzt worden sei, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist, weil das Ausmaß der gesetzlichen Unterhaltspflicht primär nur von diesen Verhältnissen und nicht von einem allenfalls durch Vergleich oder Erkenntnis festgesetzten ziffernmäßigen Betrag abhängt. Das Strafgericht kann die zivilrechtliche Vorfrage prüfen und braucht die Entscheidung über den Unterhaltsherabsetzungsantrag durch das Pflegschaftsgericht nicht abzuwarten.

Entscheidungstexte

- 8 Os 109/61

Entscheidungstext OGH 12.06.1961 8 Os 109/61

Veröff: EvBl 1961/496 S 610 = SSt XXXII/54

- 9 Os 62/75

Entscheidungstext OGH 14.04.1976 9 Os 62/75

Vgl. auch; Beisatz: Die Basis für diese Unterhaltspflicht gibt die Feststellung der (außerehelichen) Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis (§ 163 b ABGB), namentlich vor Gericht (§ 163 c Z 1 ABGB) ab. (T1)

- 9 Os 200/78

Entscheidungstext OGH 27.02.1979 9 Os 200/78

Beisatz: Die Unterhaltspflicht des ehelichen Vaters beruht auf §§ 137, 140 ABGB. (T2) Veröff: EvBl 1979/150 S 407

- 11 Os 50/79

Entscheidungstext OGH 29.05.1979 11 Os 50/79

nur: Da die Unterhaltspflicht eines außerehelichen Vaters kraft Gesetzes (§ 166 ABGB) entsteht, bedarf es zwar objektiv nicht erst ihrer gerichtlichen Feststellung, um ihre Verletzung strafbar werden zu lassen (vgl. SSt IX/30).

(T3) Veröff: EvBl 1979/211 S 525

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0076480

Dokumentnummer

JJR_19610612_OGH0002_0080OS00109_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at